

**Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung und das Wiener  
Krankenanstaltengesetz 1987 geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Wiener Abgabenordnung**

Das Gesetz betreffend Allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden der Stadt Wien verwalteten Abgaben (Wiener Abgabenordnung - WAO), LGBL. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. ..../1998, wird wie folgt geändert:

1. § 160 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

"Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 1.000 S übersteigen, sind,

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 2 bis 4 und 7) oder
- b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, Stundungszinsen in der Höhe von 5 Prozent pro Jahr zu entrichten."

2. § 160a Abs. 7 erster Satz lautet:

"Für Abgabenschuldigkeiten sind,

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 177 Abs. 6 und 7) oder
- b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub (einschließlich der Nachfrist nach Abs. 5) eintritt, Aussetzungszinsen in der Höhe von 3 Prozent pro Jahr zu entrichten."

## **Artikel II**

### **Änderung des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987**

Das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 - Wr. KAG, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. ..../1998, wird wie folgt geändert:

§ 64f letzter Satz lautet:

"Diese Pflegegebühren sind sechs Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig, und im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent pro Jahr zu entrichten."

## **Artikel III**

Die Artikel I und II treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann

Der Landesamtsdirektor

## Vorblatt

Problem:

Mit Beginn der Teilnahme an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden die währungspolitischen Instrumente der oesterreichischen Nationalbank durch jene des Europäischen Systems der Zentralbanken ersetzt. Dies bedeutet einen Wegfall des als Referenzzinssatz verwendeten Diskontsatzes der Oesterreichischen Nationalbank.

In der Wiener Abgabenordnung und im Wiener Krankenanstaltengesetz sind Bezugnahmen auf den Diskontsatz normiert (Stundungs-, Aussetzungs- und Verzugszinsen).

Ziel:

Schaffung einer Neuregelung hinsichtlich der Stundungs-, Aussetzungs- und Verzugszinsen.

Problemlösung:

Normierung von Fixzinssätzen

Alternativen:

Abwarten der von der Europäischen Zentralbank festzulegenden Fazilitäten. Nachteil: Möglicherweise zu knapper Zeitraum für legislative Maßnahmen bis 31. Dezember 1998.

EU-Konformität:

Gegeben

Kosten:

Die Festlegung von Fixzinssätzen unter den Zinssätzen wird möglicherweise (abhängig von der derzeit gültigen Entwicklung des Zinsniveaus) zu geringen Mindereinnahmen führen.

## **Erläuterungen**

Allgemeiner Teil:

Sowohl die Zinsenregelungen in der Wiener Abgabenordnung (Stundungs- und Aussetzungszinsen), als auch die Verzugszinsenregelung im Wiener Krankenanstaltengesetz orientieren sich am Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank. Mit Beginn der Teilnahme an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird das währungspolitische Instrumentarium der Oesterreichischen Nationalbank durch jenes des Europäischen Systems der Zentralbanken ersetzt. Dies bedeutet einen Wegfall u.a. des Diskontsatzes.

Da das zinspolitische Instrumentarium der Europäischen Zentralbank erst im zweiten Halbjahr 1998 endgültig feststehen wird, stünde für eine auf die "neuen" Fazilitäten bezugnehmende Zinsenregelung nur ein relativ knapper Zeitraum für legislative Maßnahmen zur Verfügung.

Da im Bereich der Wiener Landesgesetzgebung nur drei Regelungen "betroffen" sind, sollen - zumindest für die Übergangszeit, bis zum Vorliegen von Erfahrungswerten hinsichtlich der "neuen" Fazilitäten - Fixzinssätze normiert werden.

Besonderer Teil:

Zu den Artikeln I und II:

Die Höhe der Fixzinssätze soll - um jedwede "Benachteiligung" von Abgabenschuldnern und Sozialversicherungsträgern auszuschließen - mit 5 % und 3 % unter den derzeit (seit 19. April 1996) gültigen Zinssätzen (6,5 % und 3,5 %) angesetzt werden.